
S 11 U 74/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 U 74/20
Datum	15.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Streitig zwischen den Beteiligten ist ein ablehnender Äußerungsbescheid betreffend die Äußerung einer rechtskräftigen Entscheidung hinsichtlich der abgelehnten Anerkennung einer Berufskrankheit nach Â§ 9 Abs.1 i.V.m. Nr. 2108 und 2110 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung.

Mit Bescheid vom 20.06.2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.10.2009 lehnte der Beklagte die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Â§ 9 Abs.1 i.V.m. Nr. 2108 und 2110 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung sowie hieraus resultierende Leistungen ab. Die hiergegen unter dem Az. [S 5 U 281/09](#) erhobene Klage lehnte das Sozialgericht Augsburg nach Veranlassung eines unfallchirurgischen/orthopädischen Gutachtens durch Dr. R. (Gutachten vom 18.09.2010) mit Gerichtsbescheid vom 17.11.2010 ab. Die hiergegen unter dem Az. [L 2 U 574/10](#) eingelegte Berufung wies das Bayerische Landessozialgericht mit

Urteil vom 16.10.2013 zur¹/₄ck. Die Beschwerden des Kl²gers, ihm Prozesskostenhilfe f¹/₄r das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16.10.2013 zu gew²hren lehnte das BSG in mehreren Beschl¹/₄ssen ab, zuletzt mit Beschluss vom 13.08.2014 unter dem Az. [B 2 U 8/14 BH](#).¹

Mit E-Mail vom 29.06.2017 beantragte der Kl²ger eine ¹Wiederaufnahme¹, da der Schaden an der LWS aufgrund einer Fraktur entstanden sei und die 10 Jahre Army nach EU-Recht mitberechnet werden m¹/₄ssten. Der Kl²ger legte einen Befund einer Kernspintomographie der LWS vom 26.06.2017 vor, in welchem u.a. bez¹/₄glich der LW3/4 eine Differentialdiagnose ¹Z.n. Fraktur¹ gestellt wurde. Im ¹brigen wird in diesem Befund festgehalten, dass sich ansonsten im Vergleich zur Voruntersuchung aus 2014 keine richtungsweisende Befund²nderung gezeigt habe. Des Weiteren legte der Kl²ger eine Bescheinigung der Dr. H. bei, die mit dem Az. [L 2 U 574/10](#) versehen war. Mit Schreiben vom 13.07.2017 wies der Beklagte darauf hin, dass die ¹bersandten Unterlagen keine neuen Hinweise enthielten. Mit Schreiben des Bevollm²chtigten vom 18.07.2017 hat dieser ausgef¹/₄hrt, dass die Differentialdiagnose Z.n. Fraktur im Bereich der LW 3 und 4 eine neue Erkenntnis darstelle, es k¹nn nicht mehr davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Sch²den im Bereich L 5 SW 1 um ein monosegmentales Schadensbild handele, es l²gen Hinweise f¹/₄r eine belastungskonformes Schadensbild vor. Mit Schreiben vom 01.08.2017 verwies der Beklagte auf sein Schreiben vom 13.07.2017 und erkl²rte mit weiterem Schreiben vom 09.08.2017, dass ein Arbeitsunfall nie gemeldet worden sei. Mit Schreiben vom 05.11.2019 beantragte der Kl²ger erneute ¹berpr¹/₄fung und ¹bersandte den Befund einer Kernspintomographie des rechten Schultergelenks vom 25.04.2008 und der linken Schulter vom 06.07.2017, sowie des rechten Knies vom 17.07.2019 und des linken Knies vom 11.07.2019. Im Weiteren trug der Kl²ger vor, dass der Allgemeinarzt und die Radiologische Praxis K-Stadt die Fraktur des LWK 4 nach einem Unfall am 29.11.1993 best²tigen w¹/₄rden. Mit Schreiben vom 13.01.2020 verlangte der Kl²ger die Verbescheidung seines Antrages.¹

Mit Bescheid vom 13.02.2020 lehnte der Beklagte eine Neufeststellung von Leistungen nach [Â§ 44 SGB X](#) ab, da keine neuen Tatsachen vorgetragen wurden bzw. neue Erkenntnisse vorl²gen, die ein ¹berpr¹/₄ungsverfahren nach [Â§ 44 SGB X](#) rechtfertigen w¹/₄rden. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26.03.2020 zur¹/₄ck.¹

Hiergegen hat der Bevollm²tigte des Kl²gers am 08.04.2020 Klage erhoben ohne diese zu begr¹/₄nden und Akteneinsicht beantragt. Der Kl²ger hat unabh²ngig davon mit Schreiben vom 17.04.2020 auf ein Urteil des LSG Sachsen vom 17.01.2019 [L 6 U 233/15](#) verwiesen. Der Bevollm²tigte hat Fristverl²ngerung zur Klagebegr¹/₄ndung bis zur Entscheidung ¹ber die Prozesskostenhilfe beantragt. Das Gericht hat mit Schreiben vom 25.05.2020 umfassend auf die fehlenden Erfolgsaussichten des Rechtsstreits hingewiesen und die R¹/₄cknahme der Klage sowie des Antrages auf PKH angeregt. Der Kl²ger hat daraufhin erkl²rt, dass das Urteil des LSG Sachsen vom 17.01.2019 [L 6 U 233/15](#) die neue entscheidungserhebliche Tatsache sei, mit dem Sturz im Schwimmbad

habe die Gutachterin festgestellt, dass der Schaden nicht durch den Sturz verursacht worden sei.Ä

Der Bevollmächtigte des Klägers hat in der Sache selbst keinen Antrag gestellt der Kläger hat am 24.04.2020 beantragt, ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten unter diesem Aktenzeichen und dem Az. [S 5 U 281/09](#) verwiesen, sowie auf die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

II.

In sozialgerichtlichen Verfahren gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Prozesskostenhilfe gemäß [Â§ 73 a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) entsprechend. Grundsätzlich erhält gemäß [Â§ 114 Satz 1 ZPO](#) eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.Ä

Ist, wie im sozialgerichtlichen Verfahren erster und zweiter Instanz, eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird der Partei gemäß [Â§ 121 Abs. 2 ZPO](#) auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.Ä

An die Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage dürfen keine überspannten Anforderungen gestellt werden (Bundesverfassungsgericht, Kammerbeschluss vom 30.10.1991, 1 BVR 1386/91, [NJW 1991, 899](#)). Eine Rechtsverfolgung ist dann hinreichend Erfolg versprechend, wenn das Gericht nach vorläufiger summarischer Prüfung den Rechtsstandpunkt des Antragstellers zumindest für vertretbar hält. Eine Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache erfolgt im Rahmen der Prüfung der Erfolgswahrscheinlichkeit im Prozesskostenhilfeverfahren nicht.

Nach summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten ist die Klage unbegründet. Zu Recht hat der Beklagte den Antrag des Klägers vom 05.11.2019 auf Überprüfung des rechtskräftigen Bescheides vom 20.06.2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.10.2009, in welchem der Beklagte die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Â§ 9 Abs.1 i.V.m. Nr. 2108 und 2110 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung sowie hieraus resultierende Leistungen verneinte, mit Bescheid vom 13.02.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.03.2020 abgelehnt.

Der Kläger hat keinen Anspruch, dass gemäß [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) der bestandskräftige Verwaltungsakt vom 20.06.2008 in Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 16.10.2009 zurÃ¼ckgenommen wird (vgl. hierzu auch Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 18. Dezember 2017 â [L 2 U 386/15](#) -, Rn. 43 â 48, juris).

[Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) sieht vor, dass ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind.

Ausgangspunkt ist die gesetzliche Regelung des [Â§ 77 SGG](#), wonach ein Verwaltungsakt fÃ¼r die Beteiligten in der Sache bindend wird, wenn ein Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt wird. Diese Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) ist ein wesentliches Prinzip der Rechtsordnung. Mit der Bestandskraft wird Rechtssicherheit geschaffen, weil die Beteiligten wissen, woran sie sind, nÃ¤mlich, dass die Regelung des Verwaltungsakts sie bindet und Rechtsfrieden garantiert, weil weiterer Streit Ã¼ber den Verwaltungsakt ausgeschlossen ist. FÃ¼r den Adressaten des Verwaltungsakts ist damit keine unangemessene Benachteiligung verbunden, hat er doch die MÃglichkeit, sich im Rahmen der zur VerfÃ¼gung stehenden Rechtsmittel gegen einen Bescheid zu wehren und dessen RechtmÃÃigkeit Ã¼berprÃ¼fen zu lassen. SchÃ¶pft er diese Mittel nicht aus oder akzeptiert er den Verwaltungsakt, weil er selbst keinen Ã¼berzeugenden Zweifel an der RechtmÃÃigkeit hat, mÃ¼ssen die Beteiligten die getroffene Regelung in der Zukunft fÃ¼r und gegen sich gelten lassen.

Die Regelung des [Â§ 44 SGB X](#) ermÃglicht unter bestimmten Voraussetzungen eine ausnahmsweise Abweichung von der Bindungswirkung (Bestandskraft) unanfechtbarer und damit fÃ¼r die Beteiligten bindend gewordener sozialrechtlicher Verwaltungsakte, um damit materielle RechtmÃÃigkeit herzustellen. [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) erÃffnet dazu zwei Alternativen. Entweder muss bei der bestandskrÃ¤ftig gewordenen Entscheidung das Recht unrichtig angewandt worden (erste Alternative) oder die BehÃ¶rde muss beim Erlass des bestandskrÃ¤ftig gewordenen Verwaltungsakts von einem Sachverhalt ausgegangen sein, der sich nachtrÃ¤glich aufgrund des Bekanntwerdens neuer Tatsachen als unrichtig erwiesen hat (zweite Alternative).

Nicht Sinn und Zweck des [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist es, Fristenregelungen im Zusammenhang mit der Frage der Bestandskraft von Entscheidungen der Verwaltung oder auch der Gerichte auszuhebeln und die mit der Bestandskraft bezweckte Rechtssicherheit und den Rechtsfrieden in das Belieben der Beteiligten zu stellen. [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) kann kein Mittel sein, um durch wiederholte AntrÃ¤ge bei der BehÃ¶rde diese immer wieder zu Sachentscheidungen (deren Ergebnis wegen der bereits getroffenen Entscheidung absehbar ist) zu zwingen, die dann wiederum gerichtlich in der Sache Ã¼berprÃ¼fbar wÃ¤ren. WÃ¼rde man dies zulassen, hÃ¤tte eine BehÃ¶rde keinerlei MÃglichkeit, sich vor wiederholenden AntrÃ¤gen mit dem sich daraus ergebenden mÃglicherweise massiven Verwaltungsaufwand, der nicht nur Personal bindet, sondern auch Kosten

verursacht, zu schÄ¼tzen.

Bei der oben genannten ersten Alternative handelt es sich um eine rein rechtliche Ä¼berprÄ¼fung der RechtmÄ¼ßigkeit der bestandskrÄ¼ftig gewordenen Entscheidung, bei der es auf den Vortrag neuer Tatsachen nicht ankommt und die von Amts wegen zu erfolgen hat (vgl. Bundessozialgericht â¼ BSG -, Urteil vom 05.09.2006, Az.: [B 2 U 24/05 R](#)). Eine derartige Ä¼berprÄ¼fung bedeutet jedoch nicht, dass eine vollstÄ¼ndige Ä¼berprÄ¼fung des Sachverhalts mittels neuer Ermittlung des Sachverhalts und neu einzuholender Gutachten durchzufÄ¼hren wÄ¼re. Vielmehr ist lediglich aus rein rechtlicher Sicht zu wÄ¼rdigen, ob der der bestandskrÄ¼ftig gewordenen Entscheidung zu Grunde liegende Sachverhalt rechtlich zutreffend beurteilt und rechtlich in nicht zu beanstandender Weise bewertet worden ist.

Weitergehende Sachermittlungen sind im Rahmen der ersten Alternative nicht geboten., zu der von Seiten des KlÄ¼gers zwar Gesichtspunkte beige-steuert werden kÄ¼nnen, die aber letztlich umfassend von Amts wegen erfolgen muss. Hierzu ist festzustellen, dass eine unrichtige Anwendung des Rechts nicht festzustellen ist.

Hinsichtlich der Frage, ob die Beklagte im Sinne des [Ä¼ 44 Abs. 1 Satz 1](#) 2. Alt. SGB X bei Erlass des Verwaltungsaktes von einem Sachverhalt ausgegangen ist, der sich als unrichtig erweist, ist die BehÄ¼rde nach der Rechtsauffassung des Gerichts nur dann verpflichtet in eine Ä¼berprÄ¼fung der tatsÄ¼chlichen Feststellungen zum Sachverhalt einzutreten, wenn der Antragsteller neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, die zum Zeitpunkt des Erlasses der bestandskrÄ¼ftigen Bescheide bzw. bis zum Zeitpunkt der letzten mÄ¼ndlichen Verhandlung eines darÄ¼ber gefÄ¼hrten Rechtsstreits noch nicht vorlagen oder bekannt waren (BayLSG, Urteil vom 19.11.2014 â¼ [L 15 VS 4/13](#)). Solche neuen Tatsachen oder Beweismittel kÄ¼nnen nur bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und nicht mehr im nachfolgenden Gerichtsverfahren vorgebracht werden. Es liegt in der Hand der BehÄ¼rde, so wie im vorliegenden Fall, ob sie sich auf diesen eingeschrÄ¼nkten PrÄ¼fungsmaÄ¼stab beruft; nimmt sie eine erneute PrÄ¼fung der tatsÄ¼chlichen Grundlagen der Entscheidung vor, obwohl der Antragsteller keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht hat, ist sie daran gebunden, und der Antragsteller hat einen auch vor Gericht einklagbaren Anspruch auf vollumfÄ¼ngliche Ä¼berprÄ¼fung der bestandskrÄ¼ftigen Bescheide auch in tatsÄ¼chlicher Hinsicht (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, a.a.O., Rn. 50, juris).Ä¼

Unter Zugrundelegung dieser PrÄ¼missen ist festzustellen, dass weder der KlÄ¼ger noch der BevollmÄ¼chtigte neue entscheidungserhebliche Tatsachen /Beweismittel vorgelegt haben, die zum Zeitpunkt des Erlasses der bestandskrÄ¼ftigen Bescheide bzw. bis zum Zeitpunkt der letzten mÄ¼ndlichen Verhandlung des Sozialgerichtsverfahrens bzw. Berufungsverfahren noch nicht vorlagen oder bekannt waren. Auch hat der Beklagte keine erneute PrÄ¼fung der tatsÄ¼chlichen Grundlagen vorgenommen.

Der Vortrag zu den behaupteten Versicherungszeiten in der britischen Armee sowie der Sturz im Jahre 1993 bzw. die Bescheinigung der Dr. H. waren bereits Gegenstand des Gerichtsverfahrens ([S 5 U 281/09](#)) bzw. des Berufungsverfahrens

(Az. [L 2 U 574/10](#)), insofern liegen -unabh ngig von der Frage der Entscheidungsrelevanz- bereits keine  neuen  Tatsachen vor.

Auch der Befund der Kernspintomographie der LWS vom 26.06.2017 in welchem u.a. bez glich der LW3/4 eine Differentialdiagnose  Z.n. Fraktur  gestellt wurde, stellt keine neue entscheidungserhebliche Tatsache dar, unabh ngig von der Frage ob eine Differentialdiagnose  berhaupt als Tatsache qualifiziert werden kann. Ob eine Fraktur des LW 3/4 vorliegt oder nicht kann f r die Frage der die Anerkennung einer Berufskrankheit nach   9 Abs.1 i.V.m. Nr. 2108 und 2110 dahinstehen. Zu dieser Thematik hat sich bereits das Bayerische Landessozialgericht in seinem Urteil vom 16.10.2013, Az. [L 2 U 574/10](#) auf S. 13 umfassend auseinandergesetzt. Weitere Ausf hrungen hierzu er brigen sich somit. 

Schlie lich vermag das Gericht nicht zu erkennen, inwiefern die Befunde der Kernspintomographie des rechten Schultergelenks vom 25.04.2008, der linken Schulter vom 06.07.2017, des rechten Knies vom 17.07.2019 und des linken Knies vom 11.07.2019 im Hinblick auf die Anerkennung einer Berufskrankheit nach   9 Abs.1 i.V.m. Nr. 2108 und 2110 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung entscheidungserheblich bzw. relevant sein sollen. Hinsichtlich des vom Kl ger zitierten Urteils ist lediglich festzustellen, dass Urteile bzw. deren Entscheidungsgr nde ohnehin keine neuen Tatsachen / Beweismittel darstellen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass neue entscheidungserhebliche Tatsachen oder Beweismittel nicht vorgelegt wurden, der Antrag auf  berpr fung somit zu Recht ohne Sachpr fung abgelehnt wurde.

Erfolgsaussichten der Klage sind hiernach zu verneinen. Der Antrag auf PKH war daher abzulehnen.
 

Erstellt am: 04.08.2023

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024